

Statuten

des

TU Wien alumni club – Verband der AbsolventInnen, Freunde und Förderer der Technischen Universität Wien

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „TU Wien alumni club – Verband der AbsolventInnen, Freunde und Förderer der Technischen Universität Wien“; die Kurzbezeichnung lautet: „TU Wien alumni club“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland.

§ 2. Zweck

1. Der Verband, der nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Förderung der technischen Wissenschaften und der Forschung, sowie der Förderung der fachlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Weiterbildung insbesondere von Personen, die an der Technischen Universität Wien tätig sind oder waren.
2. Der Vereinszweck soll durch die in § 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise erreicht werden.
3. Die Bildung von orts- oder fachbezogenen Sektionen ist möglich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes, Mittelverwendung

1. Zur Verwirklichung des in § 2 näher umschriebenen Vereinszweckes sind nachstehende Tätigkeiten des Verbandes vorgesehen.
 - a) die Pflege der Kontakte der Technischen Universität Wien mit ihren Absolventinnen und Absolventen und den wechselseitigen Meinungs- und Gedankenaustausches,
 - b) der Zusammenschluss und die Förderung aller wissenschaftlich und praktisch technisch Tätigen sowie aller Kreise, die an der Entwicklung des technischen Könnens in Österreich interessiert sind.
 - c) Organisation von Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen,
 - d) Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - e) Erlangen und Bereitstellen von Mitteln zur Förderung wissenschaftlich-technischer Forschung und zur Lösung von der Universität zufallenden Aufgaben, soweit hiefür staatliche Mittel nicht zu erlangen sind,
 - f) die Herausgabe einer Verbandszeitung sowie anderer Verbandspublikationen,
 - g) die Führung eines Archivs und von Sammlungen,

- h) die Erstellung von Mitgliederlisten.
- 2. Die Behandlung von Fragen, welche die Politik oder die Universitätsverwaltung betreffen, ist von der Verbandstätigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Förderungen von öffentlichen Stellen
 - c) Erträge aus der Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen
 - d) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen aller Art
 - e) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - f) Erträge aus Werbeeinschaltungen und Verkauf von Merchandising-Artikeln
 - g) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf auch keine andere Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können physische Personen, juristische Personen und andere Rechtsträger werden. Es gibt drei Kategorien von Mitgliedern:
 - a. „ordentliche Mitglieder“
 - b. „Förderer“
 - c. „Ehrenmitglieder“.
2. Die Mitgliedschaft als „Förderer“ oder „ordentliches Mitglied“ wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben, sofern der Vorstand nicht binnen einem Monat widerspricht. Die Mitgliedschaft für besondere Leistungen („Ehrenmitgliedschaft“) zugunsten der Zwecke des Verbandes wird einzelnen natürlichen und juristischen Personen oder anderen Rechtsträgern auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 6 und § 9 Abs. 6) verliehen.
3. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Von ihnen wird eine besondere Förderung der Verbandstätigkeit erwartet. Ehrenvorsitzende/r ist der jeweilige Rektor/ die jeweilige Rektorin der Technischen Universität Wien.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Rechtsträgereigenschaft,
 - b. schriftliche Abmeldung, die spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen muss,
 - c. Ausschluss, über den der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheidet,
 - d. Auflösung der Körperschaft.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 5. Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Beitrag (Fälligkeit, Höhe etc.) für „Förderer“ und für „ordentliche Mitglieder“ wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Schiedsgericht.

§ 7. Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Sechs Mitglieder sind aus der Personengruppe der Universitätsprofessor/innen zu wählen. Außerdem steht dem Vorstand das Recht zu bis zur Höchstzahl von fünf Mitgliedern durch Kooptierung in den Vorstand Persönlichkeiten zu berufen, die durch Rat und Fachkenntnis dem Verein wesentliche Dienste leisten können.

Amtsdauer und Wahlen

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- a. eine/n Präsident/in/en,
- b. eine/n Geschäftsführende/n Präsident/in/en,
- c. eine/n Kassenverwalter/in.

Der/die Geschäftsführende Präsident/in soll in der Regel ein Mitglied der Personengruppe der Universitätsprofessor/innen sein und führt die laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von rund zwei Jahren gewählt. Die Funktionsperiode läuft für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Hierbei wird das Geschäftsjahr mitgerechnet, in dem das Vorstandsmitglied gewählt wurde.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes der Mitgliederversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Wird innerhalb der Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied Rektor/Rektorin der Universität, so scheidet es aus dem Vorstand aus und wird als Rektor/in Ehrenvorsitzende/r (§ 4 Absatz 3). Für seine/ihre Amtsdauer wird ein Mitglied aus der Personengruppe der Universitätsprofessor/innen an seiner Stelle in den Vorstand kooptiert.

Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, das sind die Vertretung und die Geschäftsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Satzung oder Gesetz zwingend einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt neben der Führung der Geschäfte und der Verwaltung des Verbandvermögens insbesondere die Festsetzung des Arbeitsprogramms, die Entscheidung über die Mittelverwendung, die Einsetzung von Ausschüssen zwecks Beratung oder Durchführung von aus seiner Mitte oder von anderer Seite kommender Anregungen, der Vorschlag von Ehrenmitgliedern, die Interessensvertretung des Verbandes nach außen, die Beilegung von Unstimmigkeiten, soweit sie die Verbandstätigkeit behindern, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Aufnahme und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern, die Aufnahme und die Kündigung von Angestellten des Vereins sowie die Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung.

Beschlussfähigkeit, Vorsitz

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit bekannt gegebener Tagesordnung außer einem/einer Vorsitzenden mindestens noch 4 Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied darf sich durch ein anderes vertreten lassen, doch darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die die Sitzung leitende Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufweg unter sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG fassen.

Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der/die Geschäftsführende Präsident/in. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglied.

Pflichten

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 Vereinsgesetz).

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen, für große Vereine gelten Sondervorschriften (vgl. §§ 21 und 22 Vereinsgesetz).

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

§ 8. Schiedsgericht

Allfällige aus dem Vereinsverhältnis hervorgegangene Streitigkeiten, die durch den Vorstand nicht beigelegt werden können, sind durch ein Schiedsgericht aus Vorstandsmitgliedern zu schlichten. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichter/inne/n. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein

Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Unterbleibt die Namhaftmachung innerhalb dieser Frist, so hat der Vorstand eine/n Schiedsrichter/in binnen 14 Tagen auszuwählen. Diese wählen den/die Vorsitzende/n; falls sie sich nicht einigen, entscheidet das Los. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder selbst an einem Streitfall beteiligt sind, wird das Schiedsgericht in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter/in namhaft macht, die ein fünftes Vereinsmitglied zum/zur Schiedsgerichtsvorsitzenden wählen. Kommt bei dieser Wahl eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Ziel des Schiedsgerichtes ist die vereinsinterne außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlung(en) zu laden.

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Schiedsgerichtsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenhaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig in Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 9. Mitgliederversammlungen

Ordentliche Versammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Außerordentliche Versammlung

2. Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder oder von der/dem Rechnungsprüfer/in (Abschlussprüfer/in) verlangt wird, die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats stattzufinden.

Anzeige

3. Die Mitglieder sind von Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch ein Vereinsorgan zu verständigen.

Vorsitz

4. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der/die Ehrenvorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Geschäftsführende Präsident/in. Ist auch diese/r verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Verbandsmitglied den Vorsitz.

Rechte, Beschlussfassung

5. Jedes Mitglied hat in den Versammlungen eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn, führt die erforderlichen Wahlen durch, beschließt über allenfalls eingegangene Anträge, ernennt über den Antrag des Vorstandes die Ehrenmitglieder, nimmt die Jahresrechnung über das vergangene Jahr entgegen, lässt sie durch von ihr gewählte 2 Rechnungsprüfer/innen prüfen und entlastet den die Kassenverwalter/in. Weiters obliegt ihr die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes sowie Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und zumindest die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn in diesen Statuten nichts anderes bestimmt wird, fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
8. Ist die Mitgliederversammlung infolge zu geringer Anzahl von anwesenden Mitgliedern nicht beschlussfähig, findet die Mitgliederversammlung am gleichen Ort 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder gegeben ist.
9. Über Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden benannten Schriftführer/in zu unterfertigen ist.

Vertagung der Mitgliederversammlung

10. Eine Vertagung der anberaumten Mitgliederversammlung findet auf Veranlassung des Vorstandes statt, wenn gewichtige Gründe vorliegen.

§ 10. Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse des Vorstandes über Änderung der Satzungen oder Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen Schriftform.
2. Das vorhandene Vermögen des Verbandes fällt im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes der Technischen Universität Wien für Zwecke wissenschaftlicher Forschung zu.

§ 11. Vertretung nach außen, Zeichnung, Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführende Präsident/die Geschäftsführende Präsidentin vertritt den Verband nach außen. Im Verhinderungsfall vertreten zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gleichgültigkeit der Unterschrift des/der Geschäftsführenden Präsident/in.
3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines in Geldangelegenheiten bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Geschäftsführenden Präsident/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Für bestimmte vom Vorstand festgelegte Zwecke kann der/die Geschäftsführende Präsident/in in Geldangelegenheiten alleine unterfertigen. In besonders dringenden Fällen kann der/die Geschäftsführende Präsident/in auch für sonstige Zwecke über Beiträge, deren Obergrenze vom Vorstand allgemein festzulegen ist, und über die nicht bereits anderweitig bestimmt wurde, auf kurzem Wege verfügen. Darüber ist in der nächsten Vorstandssitzung die nachträgliche Genehmigung einzuholen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verband (Insichgeschäfte) bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.
5. Dem Vorstand obliegt die gemeinschaftliche Geschäftsführung des Verbandes, soweit sich der Vorstand keine abweichende Geschäftsordnung gibt.

§ 12. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes üben ihre Rechte in den Mitgliederversammlungen aus (siehe § 9, Punkt 2, 5 und 6). Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Förderern und den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, grundsätzlich an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bzw. erhöhten Mindestbeiträge) in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe (bzw. Mindesthöhe) verpflichtet.
5. Bei Veranstaltungen des Vereins kann von den teilnehmenden Mitgliedern eine Teilnahmegebühr verlangt werden.

§ 13. Dauer und Rechnungsjahr- Rechnungslegung

1. Der Verband ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Festlegung der Art der Rechnungslegung und eine Änderung des Rechnungsjahres erfolgen in Übereinstimmung mit den Gesetzen durch Beschluss des Vorstandes.

§ 14. Rechnungsprüfer/innen und Abschlussprüfer/innen

1. In der Mitgliederversammlung werden jeweils für die zwei folgenden Verbandsjahre zwei Rechnungsprüfer/innen (oder, falls nach § 22 Vereinsgesetz erforderlich, ein/e Abschlussprüfer/in mit weitergehenden Rechten und Pflichten) gewählt. Die Bestellung des/der Abschlussprüfer/in erlischt, wenn keine gesetzliche Prüfungspflicht mehr besteht.
2. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer/innen auszuwählen.
3. Rechnungsprüfer/innen können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger und müssen keine Vorstandsmitglieder sein.
4. Rechnungsprüfer/innen müssen unabhängig und unbefangen sein, und dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
5. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Absatz 4 Vereinsgesetz), ist besonders einzugehen.
7. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den Rechnungsprüfer/innen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen

gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen beizuziehen.

8. Stellen die Rechnungsprüfer/innen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
9. Die Rechnungsprüfer/innen haben darüber hinaus sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die in § 21 und 22 Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
10. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Notwendigkeit zur Bestellung eines Abschlussprüfers bleiben von den Regelungen hinsichtlich der Rechnungsprüfer unberührt. Ist ein Abschlussprüfer bestellt, so übernimmt dieser sämtliche Aufgaben der Rechnungsprüfer, die diesen nach Gesetz und den Statuten zukommen.

§ 15. Schlussbestimmungen

1. Für den Verband gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Allfällig diesem Statut widersprechende Gesetzesbestimmungen gelten nur insoweit, als sie zwingend anzuwenden sind.
2. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der wirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht wirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.